

Konzept

über den Betrieb der Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon

vom 13. November 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
18. Oktober 2018

SR.-Nr.:
205.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Grundsätzliches	3
Art. 4 Ziele.....	3
Art. 5 Pädagogische Grundsätze	3
III. Organisation	4
Art. 6 Zuständigkeiten.....	4
Art. 7 Betrieb.....	4
Art. 8 Räumlichkeiten und Umgebung.....	4
Art. 9 Verpflegung.....	4
Art. 10 Betreuungsschlüssel.....	5
IV. Personal	5
Art. 11 Ausbildung	5
Art. 12 Entschädigung	5
Art. 13 Zusammenarbeit	5
Art. 14 Zusammenarbeit mit der Schule.....	5
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Inkraftsetzung	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Für die Schulergänzenden Tagesstrukturen gelten die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) der Bildungsdirektion des Kantons Zürich sowie das Reglement und die Richtlinie über die Schulergänzende Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Konzept ist für alle Einrichtungen der Schulergänzenden Tagesstrukturen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Das vorliegende Konzept regelt die Grundsätze für den Betrieb und bildet einen Gesamtüberblick über die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ab.

II. Grundsätzliches

Ziele

Art. 4

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei ergänzen und unterstützen die verschiedenen Angebote Familie und Schule in Betreuungs- und Erziehungsaufgaben.

Eine offene, konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Schulergänzenden Tagesstrukturen und zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und Betreuung bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Die Erziehungsberechtigten werden als verantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und wahrgenommen. Soweit wie möglich wird auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen. Unterschiedliche Erziehungsauffassungen dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht belasten oder verunsichern.

Pädagogische Grundsätze

Art. 5

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen

- führen die Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrpersonen zu sozialem Verhalten und zur Selbständigkeit an;
- legen Wert auf gegenseitige Achtung, Respekt vor Andersartigkeit sowie Gemeinschaftsbildung;
- bieten Rahmenbedingungen, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen;
- führen die Kinder zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln;
- fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht;
- bieten den Kindern einen stabilen und strukturierten Tagesablauf, um zu lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zu orientieren;

- leiten die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an.

Zur Präzisierung der Leitgedanken liegt ein Leitbild der Schulergänzenden Tagesstrukturen vor, welches als Grundlage für die Betreuungsarbeit gilt.

III. Organisation

Zuständigkeiten

Art. 6

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen werden zentral durch die Schulverwaltung organisiert. Operativ werden die Angebote durch die Leitung Tagesstrukturen geführt. An den einzelnen Betreuungsstandorten sind Teamleitungen im Einsatz.

Betrieb

Art. 7

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag während den 39 Unterrichtswochen pro Schuljahr, während den allgemeinen Lehrerfortbildungstagen und während mindestens 8 Ferienwochen geöffnet.

Den Schülerinnen und Schülern wird in den Schulergänzenden Tagesstrukturen die Möglichkeit geboten, ungestört die Hausaufgaben erledigen zu können. Das Betreuungspersonal unterstützt dabei die Kinder bei Bedarf.

Räumlichkeiten und Umgebung

Art. 8

Die Räumlichkeiten der Schulergänzenden Tagesstrukturen befinden sich auf den Anlagen oder in der unmittelbaren Nähe der Schulen.

Es werden wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und Lösen von Hausaufgaben sowie das Bewegungsspiel möglich sind, zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich in den Räumen selbstständig zu bewegen, sich zurückzuziehen, Gruppen zu bilden und sich in Spiel und Betätigung zu vertiefen. Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen stehen die erforderlichen Nebenräume (Bad, Toilette, Küche) zur Verfügung.

In unmittelbarer Nähe zu den Betreuungsstandorten befinden sich Spielmöglichkeiten im Freien sowie Sportmöglichkeiten.

Verpflegung

Art. 9

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Mittagsbetreuung eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Mahlzeit. Während den Nachmittagsbetreuungen bekommen die Schülerinnen und Schüler einen Zvieri. Auf Schülerinnen und Schüler, welche sich vegetarisch ernähren oder aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen gewisse Nahrungsmittel nicht essen, wird Rücksicht genommen.

Die Mittagessen während der Schulzeit werden durch Dritte zubereitet. Während den Schulferien werden die Mahlzeiten durch die Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schüler selber zubereitet. Der Zvieri wird durch die Mitarbeitenden eingekauft und zubereitet.

Die Geschäftsleitung Bildung erlässt eine "Richtlinie über die Ernährung in den Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" und eine "Richtlinie über die Hygienevorschriften in den Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon".

Betreuungsschlüssel

Art. 10

Die Kinder werden in überschaubaren Gruppengrößen betreut:

- bis 11 Schülerinnen und Schüler durch eine Betreuungsperson
- ab 12 Schülerinnen und Schüler durch zwei Betreuungspersonen
- ab 22 Schülerinnen und Schüler durch drei Betreuungspersonen

Sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen für die Betreuung angemeldet, kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit der Bereichsleitung Schulische Dienste angepasst werden.

Zivildienstleistende können als zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt werden.

IV. Personal

Ausbildung

Art. 11

Die Ausbildungen der Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen entsprechen den Anforderungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Entschädigung

Art. 12

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen richtet sich grundsätzlich nach den Empfehlungen für die Entlohnung des Personals in Kinderkrippen und Kinderhorten der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Im Stellen- und Einreichungsplan der Schule Wetzikon ist die Entschädigung der verschiedenen Funktionen geregelt.

Zusammenarbeit

Art. 13

Die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen halten den Informationsfluss hoch. Störungen werden sofort angesprochen. Es wird eine aktive Feedbackkultur gelebt. Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitigen Respekt und Wertschätzung.

Zusammenarbeit mit der Schule

Art. 14

Die Teamleitungen der Schulergänzenden Tagesstrukturen arbeiten mit der Schulleitung und mit den Lehrpersonen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich gegenseitig.

Bei Themen, welche die Betreuung betreffen, nehmen die jeweilige Teamleitung und/oder die Leitung Tagesstrukturen auf Einladung an den Schulkonferenzen teil. Dabei berichten sie periodisch über den Betrieb der Schulergänzenden Tagesstrukturen.

Bei Bedarf tauschen sich die Teamleitung und die Lehrperson über einzelne Schülerinnen und Schüler aus. Die Teamleitung kann zu Elterngesprächen beigezogen werden.

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen pflegen den Kontakt zum Lehrerteam.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 15

Das Konzept wurde von der Schulpflege am 13. November 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)